

# PRODUKTIONSVERTRAG

Zwischen der

Stiftung Moritzburg Halle (Saale) –  
Kunstmuseum des Landes Sachsen- Anhalt  
vertreten durch den Vorstand  
Friedemann-Bach-Platz 5  
06108 Halle/Saale

im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt

und

Adresse Fotograf

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des **Digitalisierungsprojekts ...** für die Auftraggeberin entsprechend seinem Angebot vom xx.xx.2013 sowie den ergänzenden Absprachen vor Ort mit der Projektleitung folgende Leistungen:

**Anfertigen von Fotografien folgender Werke aus der Sammlung ...** der Auftraggeberin: *siehe Anlage: Liste mit den fotografierten Werken* oder *Liste mit den Inventarnummern der Werke*

## § 2 Vorbereitung und Durchführung des Auftrags

1. Der Auftragnehmer ist in der künstlerischen Umsetzung des Auftrages frei. Dabei hat er konzeptionelle Rahmenvorgaben der Auftraggeberin angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer sämtliche zur Erledigung des Auftrags notwendige Informationen zur Verfügung.
3. Der Auftragnehmer wird aus den von ihm hergestellten Aufnahmen geeignete Bilder auswählen, diese mit der Inventarnummern der fotografierten Objekte benennen und der Auftraggeberin als RAW- und profilierte TIFF-Dateien (mit ICC-Profil) auf CD oder DVD zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das übergebene Bildmaterial in Thematik und Qualität der vorgegebenen Konzeption entspricht und verwendungsfähig ist.

### **§ 3 Leistungszeitraum/Termin**

Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach § 1 und § 2 **bis zum xx.xx.2014** zu erbringen.

Kann der Abgabetermin aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, verlängert sich die Ablieferungsfrist entsprechend. In diesem Fall haben sich die Vertragspartner schnellstmöglich zu einem neuen Abgabetermin zu verständigen.

### **§ 4 Verpflichtungen des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er nicht berechtigt ist, Verpflichtungen für die Auftraggeberin einzugehen. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin nach deren Wahl von Ansprüchen Dritter freizustellen oder ihr Regress zu leisten.
- (2) Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens der Auftraggeberin. Er hat jedoch fachliche Vorgaben der Auftraggeberin soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, der Auftraggeberin jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit zu erteilen.
- (3) Der Auftragnehmer wählt den Tätigkeitsort nach Absprache und mit Zustimmung (Leihvertrag) der Auftraggeberin.
- (4) Der Auftragnehmer beachtet bei Arbeiten die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Er nimmt zur Kenntnis, dass er über die Auftraggeberin nicht unfallversichert ist.
- (5) Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass sämtliche private Arbeitsmaterialien, die er für seine Auftragserfüllung einsetzt, über die Auftraggeberin nicht versichert und auch nicht versicherbar sind.

### **§ 5 Steuerliche Pflichten, Scheinselbständigkeit**

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass er freiberuflich arbeitet / selbständig tätig ist. Der Auftragnehmer bestätigt außerdem, dass er für ggf. zu erfüllende Sozialabgabepflichten selbst verantwortlich ist. Ihm ist bekannt, dass er der Auftraggeberin für den Fall, dass ihr zu einem späteren Zeitpunkt gegenteiliges bekannt wird, ggf. durch Nachzahlungen entstehende Mehrkosten zu erstatten hat.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass es sich bei der vorliegenden Vereinbarung nicht um ein Arbeits- oder Dienstverhältnis handelt. Steuerlichen Pflichten, die sich aus dem Bezug der Honorarleistungen ergeben, wird der Auftragnehmer von sich aus nachkommen. Dies schließt auch eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht ein. Über das gezahlte Honorar erhält das zuständige Finanzamt eine entsprechende Kontrollmitteilung durch die Auftraggeberin.

## **§ 6 Abnahme**

Die Abnahme der Leistung durch die Auftraggeberin erfolgt zu dem in § 3 vereinbarten Leistungszeitpunkt. Alle von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gefertigten und beschafften Unterlagen sind der Auftraggeberin auszuhändigen. Sie werden deren Eigentum. Das gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## **§ 7 Vergütung / Zahlung**

- (1) Für alle vertragsgegenständlichen Leistungen wird ein Pauschalbruttogehonorar in Höhe von insgesamt

**x.xxx,- incl. MWSt.**

in Worten xxx vereinbart.

In diesem Betrag sind das Produktionshonorar, die Nutzungsrechtsvergütung sowie sämtliche Abgaben (insbesondere Steuern soweit vom Auftragnehmer gesetzlich geschuldet) und Nebenkosten für die im Rahmen der Auftragsbefriedigung verbundenen Aufwendungen enthalten.

- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Versteuerung seines Honorars sowie für Versicherungen und gewerbliche Genehmigungen selbst zu sorgen hat.
- (3) Die Auszahlung des Honorars / der Vergütung erfolgt nach Erbringung der unter § 1 beschriebenen Leistungen sowie schriftlicher Abnahme durch den Projektverantwortlichen gegen entsprechende Rechnungslegung durch den Auftragnehmer. Zwischenabrechnungen sind je nach Projektfortschritt möglich, jedoch max. bis zur Höhe von 60 % des Gesamthonorars.

## **§ 8 Teilleistungen / Verzögerungen/vorzeitige Vertragsbeendigung**

Werden die in § 1 und § 2 vereinbarten Leistungen aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht vollständig erbracht, so ist die bis dahin erbrachte, in sich abgeschlossene und nachgewiesene Teilleistung von der Auftraggeberin zu vergüten, wenn diese Teilleistung entsprechend dem gesamten Vertragszweck verwertet werden kann. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, sich bei der Erbringung seiner Leistungen durch Dritte vertreten zu lassen, sofern die Auftraggeberin dieser Vertretung ausschließlich zustimmt. Ihm steht es jedoch frei, zur Erfüllung des Auftrages auf eigene Rechnung Dritte zu binden. Dabei ist jedoch der dem Vertragsgegenstand immanente Datenschutz zu gewährleisten.

Es gilt § 266 BGB.

## **§ 9 Angebote / Kostenvoranschläge**

Angebotsschreiben, Kostenvoranschläge sind verbindlich. Sonstige vor oder bei Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Absprachen sind für die Vertragsparteien nur dann bindend, wenn und soweit dies unter § 12 und § 13 (Besondere Pflichten der Vertragspartner) ausdrücklich vereinbart ist.

## **§ 10 Verschwiegenheit**

- (1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er auch über die Vertragsdauer hinaus über Einzelheiten des Vertragsverhältnisses mit der Auftraggeberin Stillschweigen zu bewahren hat.
- (2) Der Auftragnehmer hat auch über Angelegenheiten der Verwaltung bzw. des Betriebes der Auftraggeberin, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder durch Bestimmung der Auftraggeberin vorgegeben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 11 Rechte**

- (1) Die Urheberrechte für seine im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Leistungen verbleiben bei dem Auftragnehmer. Er räumt jedoch der Auftraggeberin das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Werke oder Leistungen für ihre eigenen Zwecke zu nutzen und zu verwerten, also insbesondere in allen Medien zu vervielfältigen und zu verbreiten, sei es Online oder Offline, z. B. im Internet oder in Intranets. Eingeschlossen ist auch das Recht, ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers die Werke oder Leistungen für eigene Zwecke der Auftraggeberin zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Werke in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Werke zu nutzen und zu verwerten. Der Auftraggeberin steht dabei jedoch nicht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte weiter zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Für diese Fälle verpflichtet sich die Auftraggeberin, die Kontaktdaten des Auftragnehmers an den Dritten heraus zu geben und den Auftragnehmer von der Anfrage zu informieren.
- (2) Die vorstehenden Rechtseinräumungen sind mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.
- (3) Der Auftragnehmer versichert, dass seine Arbeit frei ist von Rechten Dritter. Er stellt im Verhältnis zu etwaigen Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen) sicher, dass er / sie seine / ihre Pflicht nach Abs. 1 erfüllen kann. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, den Auftragnehmer entsprechend zu nennen, sofern dieser dies verlangt.

## **§ 12 Besondere Pflichten des Fotografen**

Der Auftragnehmer arbeitet bei Vorbereitung und Ausführung des Auftrags mit größtmöglicher Sorgfalt. Seine Schadensersatzhaftung ist auf Fälle groben Verschuldens beschränkt. Dies gilt nicht in Fällen von Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Der Auftragnehmer ist der Auftraggeberin zur Diskretion verpflichtet. Er wird keinem Dritten Informationen zu den ihm im Rahmen der Auftragserführung zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und redaktionellen Vorgänge geben, soweit dies nicht für die Durchführung der vertraglichen Aufgaben oder Wahrung eigener Rechte erforderlich ist.

## **§ 13 Besondere Pflichten der Auftraggeberin**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Aufnahmen nur mit gut sichtbarem Urhebervermerk des Fotografen zu veröffentlichen.

Für die Copyright-Bezeichnung der Fotos ist vereinbart:  
Foto: Name des Fotografen

Die vereinbarte Anzahl von xxx Zweiaufnahmen (siehe Anlage) wird nach Abschluss der Fotoarbeiten und einer Durchsicht der fotografierten Objekte durch die Projektleitung ausgewählt. Es besteht die Option, weitere Zweiaufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nachzukaufen.

## **§ 14 Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch die Auftraggeberin.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch eine solche ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

## **§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Halle (Saale).

## **§ 17 Anzuwendendes Recht**

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 18 Ausfertigung**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Halle (Saale),

\_\_\_\_\_  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Auftraggeberin

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer